



Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

Geschäftsstelle: Genter Straße 53, 13353 Berlin

Tel: 030 – 453 001 18

Fax: 030 – 453 001 14

Email: LAGSIB.Berlin@t-online.de

www.schuldnerberatung-berlin.de

[LAG Schuldner- und Insolvenzberatung, Genter Str. 53, 13353 Berlin](http://www.schuldnerberatung-berlin.de)

Berlin, den 14.1.2016

Stellungnahme zum AG SBV Thesenpapier „Recht auf Schuldnerberatung“ vom 14.9.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AG SBV hat am 14.9.2015 ein Positionspapier zum Thema „Recht auf Schuldnerberatung“ verabschiedet.

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich die AG SBV für ein Recht auf Schuldnerberatung und einen diskriminierungsfreien Zugang für alle Betroffenen zu diesem Beratungsangebot einsetzt. So wie die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. – der Zusammenschluss aller gemeinnützigen, staatlich anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Berlins – die in dem Papier festgehaltenen Positionen versteht, scheinen sie aber nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Im Gegenteil sehen wir das Risiko, dass ein solcher, ausgerechnet von Seiten der Interessenvertreter der Schuldner und der gemeinnützigen Schuldnerberatung unterbreiteter Gesetzesvorschlag **bislang bestehende Finanzierungsmodelle ohne Schuldnermitfinanzierung erheblich gefährdet**.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll zwar generell ein „Recht auf Schuldnerberatung“ im Gesetz verankert werden, gleichzeitig läuft aber die Umsetzung auf eine **faktisch massive Beschränkung des Zugangs zur Schuldnerberatung** hinaus.

Soziale Schuldnerberatung versteht sich als persönliche Hilfe und ist grundsätzlich ein ergebnisoffener Prozess. Dieser Charakter ist nach unserer Einschätzung nur mit einer pauschalen Finanzierung des Beratungsangebots zu gewährleisten. Wir befürchten, dass die Umsetzung des Gesetzesvorschlags die **bundesweite Einführung bzw. Festschreibung eines fallbasierten Abrechnungssystems für die Schuldnerberatung zur Folge** hat. Diese Finanzierungsform ist zunehmend umstritten, u.a da hierdurch ein flächendeckendes Beratungsmodell nicht vorgehalten bzw. entwickelt werden kann. Der Verwaltungsaufwand, der mit einer Einzelfallabrechnung und mit der Prüfung der Frage der Kostenübernahme bzw. Berechnung der zumutbaren Eigenbeteiligung des Schuldners einher gehen, ist aus unserer

Sicht nicht leistbar.

Die mit § 68a Absatz 2 SGB XII vorgeschlagene gesetzliche Regelung würde den kommunalen Kostenträgern die bislang in Berlin **praktizierte Pauschalfinanzierung unmöglich** machen.

Alternativ könnte sich der kommunale Träger entschließen, bei einem Verbleib der Pauschalfinanzierung der Beratungsstelle im Zuwendungsbescheid die Auflage zu erteilen, nur noch den explizit nach SGB XII berechtigten Personenkreis zu beraten oder zumindest einen Zugangs-Sonderkorridor einzuräumen. Auch das gefährdet den offenen Zugang zur Schuldnerberatung für Personen, die nicht im laufenden Bezug von Sozialleistungen nach SGB XII (oder SGB II) stehen.

Das vorgeschlagene Finanzierungssystem bringt darüber hinaus **viele Probleme in der Umsetzung** mit sich, die im Papier ungeklärt bleiben. Um nur einige Fragen zu nennen: wer ist zuerst zu bezahlen – die Gläubiger oder die Beratungsstelle? Gehen Primärschulden vor? Wie ist der zu leistende Kostenbeitrag im Einzelnen zu berechnen, wie ist bspw. mit schwankendem Einkommen infolge von typischerweise schwankenden Erwerbsbiografien umzugehen? Werden für alle Beratungsaufwände die gleichen Finanzierungssätze angesetzt, wie ist dann mit sog. Creaming-Effekten umzugehen? Wie setzt die Stelle ihre Forderungen bei Klienten vorrangig durch? Wie ist mit daraus ggf. zwischen Berater und Klient entstehenden Konflikten umzugehen? Was geschieht im Falle der Insolvenzeröffnung, kommt es hier ev. zu Anfechtungsproblemen und wie ist damit seitens der Berater umzugehen?

Auch verschwimmen bei einer Kostenbeteiligung für den Schuldner die **Grenzen zu den unseriösen Angeboten gewerblicher Anbieter** immer mehr. Überdies wird in dem Papier widersprüchlich argumentiert. So wird zum einen festgestellt, dass den Betroffenen die Mittel fehlen, Rechtsanwälte zu beauftragen, ihnen soll dann aber eine Kostenbeteiligung für die Schuldnerberatung auferlegt werden.

Wir plädieren daher für eine Überarbeitung des Papiers.

Martin Leinweber, Vorsitzender des Vorstands der LAG SIB e.V.